Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 4 **Ausgegeben Danzig, den 21. Januar** **1922**

Inhalt. Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes (S. 11). Kraftfahrzeugsteuergesetz (S. 24).

Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz zur Änderung des Stempelsteuergesetzes.

Artikel I.

Das Stempelsteuergesetz vom $\frac{\text{31. Juli 1895}}{\text{26. Juni 1909}}$ wird wie folgt abgeändert:

1. Es sind zu verstempeln:

a) Tarifstelle 31 (Jagdscheine)

der Jahresjagdschein mit	300 M
der Tagesjagdschein mit	60 „
der Jahresjagdschein für Personen, welche nicht Angehörige des Freistaates sind, mit	1000 „
der Tagesjagdschein für solche Personen mit	150 „

Die auf Grund des bisherigen Tarifes gelösten Jahresjagdscheine bleiben bis zu ihrem Ablauf giltig, wenn sie vor dem 1. Oktober 1921 gelöst sind. An Stelle von später gelösten Jagdscheinen sind neue Jagdscheine zu lösen; dabei ist die Stempelsteuer für die alte Karte, soweit sie verhältnismäßig auf den Rest der Gültigkeitsdauer entfällt, auf die neue Steuer anzurechnen. Bruchteile von Monaten werden hierbei nicht berücksichtigt.

b) Tarifstelle Nr. 39 (1) a und b (Lustbarkeiten):

Genehmigungen der Ortspolizeibehörden:

a) zum Betriebe eines Zirkus mit	1000 M
und eines nicht mit menschlicher oder tierischer Kraft bewegten Karussels oder eines Kinematographen und dergl. mit	500 „
b) zur Veranstaltung von Musikaufführungen, Singspielen, Gesangs- und deklamatorischen Vorträgen, theatralischen Vorstellungen oder sonstigen Lustbarkeiten aller Art mit	100 „

Bei Lustbarkeiten geringfügiger Art kann der Stempel bei Genehmigung zu a) auf die Hälfte, zu b) auf 60, 40, 20 M, in ganz besonderen Fällen bis auf 10 M ermäßigt werden.

c) Tarifstelle Nr. 48 (Pacht- und Mietverträge):

Die unter I, 1 aufgeführten Miet- und Pachtverträge, sofern der verabredete, nach der Dauer eines Jahres zu berechnende Pacht- oder Mietzins beträgt:

mehr als	25 000	M	aber	nicht	mehr	als	30 000	M	mit	$2^3/_{10}$	v. H.
„ „	30 000	„	„	„	„	„	35 000	„	„	$2^4/_{10}$	„
„ „	35 000	„	„	„	„	„	40 000	„	„	$2^6/_{10}$	„
„ „	40 000	„	„	„	„	„	50 000	„	„	$2^8/_{10}$	„

mehr	als	50 000	M	aber	nicht	mehr	als	60 000	M	mit	3	v. H.
„	„	60 000	„	„	„	„	„	70 000	„	„	$3^{2}/_{10}$	„
„	„	70 000	„	„	„	„	„	80 000	„	„	$3^{4}/_{10}$	„
„	„	80 000	„	„	„	„	„	90 000	„	„	$3^{6}/_{10}$	„
„	„	90 000	„	„	„	„	„	100 000	„	„	$3^{8}/_{10}$	„
„	„	100 000	„							„	4	„

d) Tarifstelle 51 (Polizeistunde):

Genehmigungen der Verlängerung der Polizeistunde für einzelne Wirtshäuser und öffentliche Vergnügungsorte:

Genehmigungen auf die Dauer von 3 Monaten (Saison) oder länger bis zu einem Jahr:

1. bis 12 Uhr steuerfrei,
2. bis 1 Uhr mit 1500 M,
3. bis 2 Uhr mit 3000 M,
4. darüber hinaus mit 6000 M.

Genehmigungen für die Dauer von weniger als 3 Monaten, aber mehr als einer Woche mit der Hälfte der vorstehend genannten Sätze, Genehmigungen für einen einzelnen Tag bis zur Dauer von einer Woche mit 10 % der genannten Sätze.

Gehört der die Genehmigung nachzusuchende Betrieb zur Gewerbesteuerklasse II, so wird das Dreifache der nach Vorstehendem fälligen Stempelgebühren erhoben, gehört er zur Gewerbesteuerklasse I, das Vierfache.

2. Zu den auf Grund des Tarifs zu erhebenden Stempelbeträgen werden außer in den unter 3. bezeichneten Fällen, soweit die Höhe des im Einzelfalle zu erhebenden Stempelbetrages nicht nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen ist, Zuschläge von 300 vom Hundert, im übrigen Zuschläge von 100 v. H. erhoben.
3. Zuschläge werden nicht erhoben zu den nach Tarifstelle 48, 1 1 zu Pacht- und Mietverträgen über im Inlande gelegene unbewegliche Sachen oder ihnen gleichgeachtete Rechte und den nach Nr. 1 dieses Gesetzes fälligen Stempelbeträgen.
4. In Abänderung von § 4 Abs. 1 Ziffer a des Gesetzes (sachliche Stempelsteuerbefreiungen) sind von der Stempelsteuer befreit: Urkunden über Gegenstände, deren Wert nach Geld geschätzt werden kann, wenn dieser Wert 300 M nicht übersteigt, insoweit nicht der Tarif entgegenstehende Bestimmungen enthält.
5. Die in der Tarifstelle 71 (Verträge) unter Absatz (3) b (Befreiungen) bezeichneten Arbeits- und Dienstverträge sind stempelfrei, wenn der Jahresbetrag der Gegenleistung 15000 M nicht übersteigt.
6. Anstelle der Vorschriften des § 7 Abs. 1 und 2 treten folgende Bestimmungen:

Die Steuerpflichtigen sind zur Erteilung der von den Steuerbehörden oder den zur Einziehung oder Verwendung des Stempels noch sonst verpflichteten Behörden oder Beamten erforderten Auskunft über den Wert des Gegenstandes, soweit dazu nicht die Kenntnisse eines Sachverständigen oder besondere Ermittelungen erforderlich sind, verbunden. Auf Verlangen der Steuerstelle haben sie die steuerpflichtigen Urkunden und die erforderlichen Unterlagen (Bilanzen, in der Urkunde angeführte und sonstige Schriftstücke, insbesondere Miet- und Pachtverträge) an Amtsstelle vorzulegen.

Wird in den vorgedachten Fällen der Aufforderung der Behörden oder Beamten nicht genügt, so kann die Steuerbehörde die Säumigen durch Festsetzung und Einziehung von Ordnungsstrafen bis zu 2000 M für jede Zuwiderhandlung zur Befolgung der getroffenen Anordnungen anhalten, auch das zur Erledigung derselben Nötige auf Kosten der Säumigen beschaffen. Der Festsetzung einer Ordnungsstrafe hat die Androhung derselben vorherzugehen.

Artikel II.

Sofern im Einzelfalle die Zahlung oder zwangsweise Beitreibung der nach Artikel 1 geschuldeten erhöhten Stempelbeträge mit besonderen Härten für den Steuerpflichtigen verbunden ist, kann der Senat auf Antrag die Mehrbeträge ganz oder teilweise erlassen.

Artikel III.

Dieses Gesetz tritt am Tage der Verkündigung in Kraft.

Danzig, den 28. Dezember 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 28. Dezember 1921 G. Bl. S. 11 zur Aenderung des Stempelsteuergesetzes vom $\frac{\text{31. Juli 1895}}{\text{26. Juni 1909}}$ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Pr. G. S. S. 535).

Zur Ausführung des mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft tretenden Gesetzes vom 28. 12. 1921 G. Bl. S. 11 zur Aenderung des Stempelsteuergesetzes vom $\frac{\text{31. Juli 1895}}{\text{26. Juni 1909}}$ in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1909 (Pr. G. S. S. 535) werden folgende zugleich mit dem Gesetz in Kraft tretende Bestimmungen erlassen:

A.

I. zu Tarifstellen 31, 39, 48 und 51.

a) Tarifstelle 31. Jagdscheine.

1. Die Vorschriften in Ziffer 65 Abs. 2, 4 und 5 der Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 — Zentr. Bl. d. Abgaben-Gesetzgebung 1910 Beilage zu Nr. 20 vom 24. September 1910 — fallen fort. Die übrigen Bestimmungen der Ziffer 65 bleiben bestehen mit folgender Maßgabe:
2. Die Vordrucke für die Inländerjahresjagdscheine und Inländertagesjagdscheine sind zu den Steuersätzen zu 300 M und 60 M abgestempelt. Sie sind vom Verkehrssteueramt (Hebestelle) zu beziehen.
3. Ausländerjagdscheine werden auf den handschriftlich geänderten und zu den Steuersätzen von 1000 M und 150 M abgestempelten Vordrucken für Inländerjagdscheine erteilt. Die Verwendung von Stempelmarken zu den Ausländerjagdscheinen durch die die Jagdscheine ausstellenden Behörden ist unzulässig.
4. Ausländerjagdscheine können ebenfalls gemäß der Vorschrift in Ziffer 65 Abs. 3 Satz 1 der Ausführungs-Bestimmungen ohne sofortige Bezahlung des Wertbetrages nur gegen Empfangsbescheinigung von dem Verkehrssteueramt (Hebestelle) bezogen werden.
5. Die Jagdscheine ausstellenden Behörden sind verpflichtet, neben dem Stempelbetrage einen der Herstellung des Jagdscheins entsprechenden Betrag von der den Jagdschein beantragenden Person zu erheben. Dieser Betrag wird jeweils beim Bezug von Vordrucken vom Verkehrssteueramt (Hebestelle) bekanntgegeben. Werden die Vordrucke gegen Barzahlung bezogen, so sind diese Herstellungskosten bereits beim Ankauf an das Amt zu entrichten.
6. Im Falle des Abrechnungsverfahrens sind die von den vorbezeichneten Behörden vereinnahmten Beträge mit den erhobenen Stempelbeträgen am Schlusse des Rechnungsjahres zur Abführung zu bringen. Die vereinnahmten Stempelbeträge und Herstellungskosten sind hierbei getrennt nachzuweisen.
7. Das hinsichtlich der Erstattung der Herstellungskosten für Jagdscheine Gesagte gilt auch für die Doppelausfertigung von Jagdscheinen.

b) Tarifstelle 39 (1) a und b Lustbarkeiten.

1. Die Ziffer 68 der Ausführungsbestimmungen vom 16. August 1910 bleiben bestehen unter entsprechender Berücksichtigung der neuen Steuersätze und soweit sie nicht in Nachstehendem abgeändert worden ist.
2. Gestempelte Vordrucke werden nur abgegeben zu den Werten von 10 M, 20 M, 40 M, 60 M und 100 M. Erfordert die ortspolizeiliche Genehmigung eine Stempelabgabe von mehr als 100 M, so ist diese nicht auf Vordrucken, sondern auf Stempelbogen niederzuschreiben. Für solche Fälle haben die die ortspolizeiliche Genehmigung nachsuchenden Personen die Stempelbogen bei dem Verkehrssteueramt (Hebestelle) anzuschaffen und zwar unter Vorlegung einer Bescheinigung der Polizeibehörde nach dem Muster 1.
3. Diese Bescheinigungen sind von der Ortspolizeibehörde nach Festsetzung und Entrichtung der Stempelabgabe bei Erteilung der Genehmigung zu den Akten zu nehmen, auch ist in den Akten der Betrag des verwendeten Stempels zu vermerken unter Angabe, ob die Genehmigung auf einem Vordruck oder einem Stempelbogen erteilt worden ist (z. B. „Genehmigung auf Vordruck über ..... M erteilt" oder „Genehmigung auf Stempelbogen über ..... M erteilt").
4. Ist mit der Genehmigung einer Lustbarkeit bis zu einer die Polizeistunde überschreitenden Zeit gleichzeitig eine Verlängerung der Polizeistunde verbunden, so findet nur diejenige Tarifstelle Anwendung, nach welcher die höhere Steuer zu entrichten ist. Das gilt aber nur für diejenigen Fälle, bei denen die beiden Genehmigungen hinsichtlich der Tage oder der Zeiträume, für die sie erteilt werden, genau übereinstimmen, sodaß beide Genehmigungen in eine **einheitliche,** urkundliche Erklärung zusammengefaßt werden können. Erstreckt sich dagegen die Genehmigung einer der beiden Arten, z. B. zu einer Lustbarkeit über einen längeren Zeitraum — Ziffer 68 Abs. 3 der Ausf.-Bestimmungen — und wird für einen in diesen Zeitraum fallenden Tag oder kürzeren Zeitraum eine Genehmigung der Verlängerung der Polizeistunde erteilt oder umgekehrt, so ist jede der beiden Genehmigungen in besonderer Urkunde zu erteilen und demgemäß zu versteuern.

c) Tarifstelle 48. Pacht- und Mietverträge.

Die Ziffer 71 Abs. 1 der Ausf.-Bestimmungen wird dahin abgeändert, daß für die Vordrucke der Verzeichnisse und Einlagebogen die jeweils entstandenen Herstellungskosten an die Steuerstelle zu entrichten sind. Hinsichtlich der jeweiligen Höhe der Herstellungskosten gilt das zu a Abs. 5 dieser Bestimmungen Gesagte.

d) Tarifstelle 51. Polizeistunde.

Für die Genehmigungen der Verlängerung der Polizeistunde bleibt Ziffer 80 der Ausf.-Bestimmungen mit der Maßgabe bestehen, daß die Genehmigungen ausschließlich auf Stempelbogen zu erteilen sind. Im übrigen gilt, insbesondere über die Anschaffung der Stempelbogen und wegen des Zusammentreffens der Genehmigung einer Lustbarkeit (Tar. St. 39 und Ib des Gesetzes vom 28. Dezember 1921) mit der Genehmigung der Verlängerung der Polizeistunde, das zu b dieser Bestimmungen Gesagte.

II. Zuschläge.

1. Die Unterscheidung von Stempelbeträgen, deren Höhe im Einzelfall nicht nach dem Werte des Gegenstandes zu berechnen ist, und anderen Stempelbeträgen ist darin begründet, daß bei einer den Wert des Gegenstandes berücksichtigenden Stempelbemessung die Geldentwertung schon in dem höheren ziffernmäßigen Betrage des in Geld ausgedrückten Wertes des Gegenstandes zur Geltung kommt und hierdurch auch der Stempelbetrag sich ohne weiteres erhöht, während bei Feststempeln der Geldentwertung durch eine — hier deswegen in noch größerem Maße als bei Wertstempeln gerechtfertigte — Erhöhung der tarifmäßig fälligen Steuersätze Rechnung zu tragen ist. Demgemäß ist der Zuschlag von nur 100 v. H. in allen Fällen zu erheben, in denen der Wert des Gegenstandes für die Stempelbemessung von Bedeutung ist, d. h. nicht nur zu den nach Bruchteilen des Gegenstandswertes zu berechnenden Stempelbeträgen, sondern auch dann, wenn staffelförmig nach bestimmten Wertklassen steigende Steuersätze in Frage kommen.

2. Sind für nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnende Stempel bestimmte Mindest- oder Höchstsätze vorgesehen (Tarifstelle 2 — Abtretungen — 22a — vererbliche und veräußerliche Apothekenkonzessionen — 57 — Schiedssprüche —, 73 Abs. 2 —) Vollmachten bei Dienstverhältnissen, so sind auch zu den hiernach fälligen Stempelbeträgen nur Zuschläge von 100 v. H. zu erheben. Anders verhält es sich mit den bei Unschätzbarkeit des Wertes fälligen Stempelbeträgen (Tarifstelle 2, 57, 59 Abs. 4, 73 Abs. 3). Hier handelt es sich um reine Feststempel, und sind daher Zuschläge von 300 v. H. zu erheben.
3. Die Stempelberechnung hat in der Weise zu erfolgen, daß zunächst der nach dem Tarif fällige Stempelbetrag, und zwar bei prozentualen Wertstempeln unter Abrundung gem. § 11 des Stempelsteuergesetzes, zu ermitteln und zu dem so ermittelten Betrage der Zuschlag zu berechnen ist. Zu einer Schuldverschreibung über 9700 M würde daher der Stempel nach Tarifstelle 58 $^1/_{12}$ v. H. unter Abrundung: 8,50 M zuzüglich des Zuschlages von 100 v. H. also 17 M, nicht $^1/_6$ v. H. von 9700 M = 16,50 M betragen.

III. Stempelbeträge.

Nach Ziffer I—IV des Gesetzes vom 28. Dezember 1921 ergibt sich für die einzelnen Tarifstellen des Stempelsteuergesetzes folgende Regelung, die, soweit die Tarifstellen nicht besonders aufgeführt sind, entsprechend anzuwenden ist.

Tarif-Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Berechnung der Stempelabgabe
2	**Abtretung von Rechten**	Es ist ein Zuschlag von 100 v. H. zu erheben, auch wenn der Mindestsatz von 1,50 M in Frage kommt, der sich also auf 3,— M erhöht. Bei Unschätzbarkeit des Wertes ist der bisher fällige Stempel von 5,— M um 300 v. H. auf 20,— M zu erhöhen.
4	**Annahme an Kindesstatt**	Durch Zuschlag von 300 v. H. erhöht sich der Stempelbetrag von 50,— M auf 200,— M. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann der Stempel auf 20,— M (bisher 5,— M) ermäßigt werden.
10 11	**Ausfertigungen** **Auszüge**	Der Stempelbetrag von 3,— M erhöht sich durch Zuschlag von 300 v. H. auf 12,— M.
11a	**Automaten und Musikwerke**	Zu den nach Ziffer 1 a, b und d fälligen Stempeln sind Zuschläge von 300 v. H., zu Ziffer 1 c Zuschläge von 100 v. H. zu erheben.
18	**Eheverträge**	Bei Verfügung über Vermögensgegenstände von nicht mehr als 6000,— M ist der bisher fällige Stempel von 1,50 M durch Zuschlag von 100 v. H. auf 3,— M, bei einem höheren Wert der Stempel von 5,— M auf 10,— M zu erhöhen.
20	**Erbrezesse**	Der Stempel erhöht sich bei erbschaftssteuerpflichtigen Erbschaften um 100 v. H., der Mindestsatz von 1,50 M auf 3,— M, bei erbschaftssteuerfreien Erbschaften der Feststempel von 1,50 M um 300 v. H. auf 6,— M.

Tarif-Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Berechnung der Stempelabgabe
22	**Erlaubniserteilungen**	a) Für vererbliche und veräußerliche Apothekerkonzessionen erhöht sich der Stempel um 100 v. H., der Mindestsatz von 150,— M auf 300,— M, für nicht vererbliche und nicht veräußerliche Konzessionen der Feststempel von 150,— M auf 600,— M. Die weiteren Steuersätze von 10,— M und 20,— M erhöhen sich auf 40,— und 80,— M. b) (Approbationen.) Der Feststempel von 1,50 M erhöht sich auf 6,— M. c) (Erlaubniserteilungen für gewerbliche Unternehmungen.) Zu den Stempelbeträgen sind Zuschläge von 100 v. H. zu erheben. d) (Genehmigungen zur Errichtung gewisser Anlagen) erfordert gleichfalls Zuschläge von 100 v. H. e) (Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln.) Der Stempel von 5,— M erhöht sich auf 20,— M. f) (Pfandleih-, Pfandvermittler- u. Stellenvermittlergeschäfte.) Zu Abs. 1 sind Zuschläge von 100 v. H. zu erheben: zu Abs. 3 erhöht sich der Stempel von 20,— M um 300 v. H. auf 80,— M. g) (Versicherungsanstalten.) Zuschläge sind in Höhe von 300 v. H. zu erheben, desgleichen zu h) (Versicherungsagenten) und i) (Auswanderungsagenten.) k) (Privatanschlußbahnen.) Zuschläge von 100 v. H. sind zu erheben. l) (Eisenbahn- und Dampfschiffahrtsunternehmen.) Zu Abs. 1 erhöht sich der Stempel von 200,— M um 300 v. H. auf 800,— M. Zu Abs. 2 sind Zuschläge von 100 v. H. zu erheben. m) (Transportmittel.) Die Steuersätze erhöhen sich durch Zuschlag von 100 v. H. auf 10,— bis 80,— M, bei gewerbesteuerfreien Personen auf 2,— M.
31	**Jagdscheine**	Die Stempelbeträge berechnen sich nach I a des Gesetzes vom 28. Dezember 1921. Zuschläge werden nicht erhoben — III a. a. O. —.
32	**Kaufverträge**	Zu Abs. 1 c sind Zuschläge von 100 v. H. zu erheben; zu Abs. 1 b, Abs. 7 und Abs. 10 Ziffer 1 und 4 erhöht sich der Stempel von 3,— auf 12,— M.

Tarif-Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Berechnung der Stempelabgabe
33	**Konsolidation von Bergwerkseigentum**	Die Stempelsätze von 300,— oder 30,— M erhöhen sich durch Zuschlag von 100 v. H. auf 600,— M und 60,— M.
39	**Lustbarkeiten**	Die Stempelbeträge berechnen sich nach I b des Gesetzes vom 28. Dezember 1921. Zuschläge werden nicht erhoben — III a. a. O. —.
42	**Namensänderungen**	Dem Stempelsatz sind 300 v. H. zuzuschlagen. Bei Bedürftigkeit kann der Stempel bis auf 20,— M ermäßigt werden.
43	**Naturalisationsurkunden**	Für Naturalisationsurkunden gilt dasselbe.
45	**Notariatsurkunden**	Der Stempel von 3,— M erhöht sich auf 12,— M.
48	**Pacht- und Mietverträge**	Zu I 1 bleiben die Steuersätze bis zu einem Jahrespacht- oder -mietszins von 25000 M unverändert. Bei einem Jahrespacht- oder -mietszins von mehr als 25000 M berechnen sich die Stempelbeträge **ohne Zuschlag** nach I c des Gesetzes vom 28. Dezember 1921. Zu I 2 bis 3 sind Zuschläge von 100 v. H. zu erheben. Im Abs. 18 ist mit Rücksicht auf die Änderung des § 4 a des Stempelsteuergesetzes der Betrag von 150,— M durch 300,— M zu ersetzen. Der Feststempel zu II erhöht sich von 1,50 M auf 6,— M. Zu III sind Zuschläge von 100 v. H. zu erheben und erhöht sich der Mindestsatz von 1,50 M auf 3,— M.
49	**Pässe**	Den Stempelbeträgen sind 300 v. H. zuzuschlagen.
51	**Polizeistunden**	Die Stempelbeträge berechnen sich nach I d des Gesetzes vom 28. Dezember 1921. Zuschläge werden nicht erhoben — III a. a. O. —.
52	**Proteste**	Die Stempelsätze von 1,50 M und 3,— M erhöhen sich durch Zuschlag von 100 v. H. auf 3,— M und 6,— M. Entsprechend der Änderung des § 4 a des Gesetzes erstreckt sich die untere Wertstaffel auf Beträge von mehr als 300,— M (bisher 150,— M) bis 1000,— M.
53	**Protokolle**	Der Stempel erhöht sich auf 12,— M.
57	**Schiedssprüche**	Es sind Zuschläge von 100 v. H. zu erheben, die Mindest- und Höchstsätze erhöhen sich auf 4,— und 200,— M. Bei Unschätzbarkeit erhöht sich der Stempel von 10,— M durch Zuschlag von 300 v. H. auf 40,— M.
58	**Schuldverschreibungen**	Zuschläge von 100 v. H. sind zu erheben.

Tarif-Nr.	Gegenstand der Besteuerung	Berechnung der Stempelabgabe
59	**Sicherstellung von Rechten**	Den Stempelbeträgen zu Abs. 1 sind 100 v. H. zuzuschlagen. Zu Abs. 4 erhöht sich der bei der Unschätzbarkeit fällige Stempel von 1,50 M auf 6,— M.
62	**Strafbescheide**	Der Stempel von 1,50 M erhöht sich auf 6,— M.
66	**Verfügungen von Todeswegen**	Zu Ziffer 1 sind Zuschläge von 100 v. H. zu erheben, zu Ziffer 2 erhöht sich der Betrag von 3,— M durch Zuschlag von 300 v. H. auf 12,— M.
67 71	**Vergleiche** **Verträge**	Den Stempelbeträgen sind 300 v. H. zuzuschlagen.
73	**Vollmachten**	Zu Abs. 1, 2 und 4 sind Zuschläge von 100 v. H. zu erheben. Zu Abs. 3 (Unschätzbarkeit) erhöht sich der Stempel von 1,50 M auf 6,— M.
77	**Zeugnisse**	Der Stempel von 3,— M erhöht sich auf 12,— M.

IV. Auskunftspflicht zu VI des Gesetzes vom 28. Dezember 1921.

(1) Die Vorschriften in Ziffer 4 der Ausf.-Bestimmungen bleiben bestehen mit folgender Maßgabe:

(2) Die Festsetzung der Ordnungsstrafen wegen Verweigerung der Auskunft oder Erteilung einer solchen in nicht genügender Weise sowie wegen Nichtvorlegung der erforderten Schriftstücke usw. liegt ausschließlich dem Verkehrssteueramt ob, das gegebenenfalls vor den im § 15 des Stempelsteuergesetzes erwähnten Behörden und Beamten nach Maßgabe der Ziffer 4 der Ausführungsbestimmungen um Festsetzung der Ordnungsstrafen zu ersuchen ist.

(3) Die Einziehung der Ordnungsstrafen geschieht durch das Verkehrssteueramt oder auf Ersuchen desselben durch andere Dienstellen der Zollverwaltung.

(4) Die Steuerstellen haben auf sichere Aufbewahrung der vorgelegten Urkunden und sonstigen Schriftstücke und deren baldige Rückgabe Bedacht zu nehmen. Dem pflichtmäßigen Ermessen der Steuerstelle bleibt es überlassen, die Schriftstücke mittels eingeschriebenen Briefes oder in sonstiger, den Empfang sichernder Weise den Einsendern zuzustellen.

V. Anträge auf Erlaß der erhöhten Stempelbeträge.

Anträge auf Erlaß der erhöhten Stempelbeträge nach Art. 2 des Gesetzes vom 28. Dezember 1921 sind bei dem Verkehrssteueramt anzubringen.

B.

Übergangsvorschriften.

I. Allgemeine Bestimmungen.

1. Das Gesetz vom 28. Dezember 1921 gilt für alle vom Inkrafttreten des Gesetzes ab stempelpflichtig werdenden Urkunden, nicht für solche Urkunden, deren Stempelpflichtigkeit vor diesem Zeitpunkt eingetreten ist, mögen auch die in §§ 15, 16 des Stempelsteuergesetzes vorgesehenen Stempelverwendungsfristen im Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes noch nicht abgelaufen sein.
2. Das gilt jedoch nicht für die nach dem 1. Oktober 1921 ausgestellten Jagdscheine sowie für die der Tarifstelle 48 I des Stempelsteuergesetzes unterfallenden Pacht- und Mietverträge mit einem 25000 M übersteigenden Jahrespacht- oder -mietszins — s. unten unter II b —.

3. Zu den bisher geltenden Steuersätzen gestempelte Vordrucke durch Entwertung von Stempelmarken auf die neuen erhöhten Steuersätze zu ergänzen, ist unzulässig. Soweit Vordrucke sich in den Händen der Behörden oder des Publikums befinden, sind sie binnen 4 Wochen nach dem Inkrafttreten des Gesetzes bei dem Verkehrssteueramt (Hebestelle) gegen Rückerstattung des dafür gezahlten Betrages zurückzuliefern.

II. Besondere Bestimmungen.

a) Zu Ia des Gesetzes vom 28. Dezember 1921 und Tarifstelle 31 des Stempelsteuergesetzes:

1. Die Jagdscheine ausstellenden Behörden haben unverzüglich, spätestens binnen 2 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes, die neuen Vordrucke zu Jahres- und Tagesjagdscheinen bei dem Verkehrssteueramt (Hebestelle) gegen Barzahlung anzufordern. Auf Antrag ist den in Frage kommenden Behörden nach der Vorschrift in Ziffer 65 Abs. 3 Satz 1 der Ausführungsbestimmungen zum L. St. G. ein Vorrat von Stempelvordrucken ohne sofortige Barzahlung des Wertbetrages nur gegen Empfangsbescheinigung zu überlassen.

2. Die seit dem 1. Oktober v. Js. erteilten Jahresjagdscheine sind durch die Ausstellungsbehörden binnen 4 Wochen nach Inkrafttreten des Gesetzes von den Jagdscheinberechtigten einzuziehen. Letztere sind hierbei zu einer Erklärung zu veranlassen, ob sie an Stelle des ungültig gewordenen Jagdscheins die Erteilung eines neuen beantragen. Wird ein solcher Antrag vor oder spätestens bei Rückreichung des alten Jagdscheins gestellt — ein später eingehender Antrag ist nicht zu berücksichtigen —, so ist zwecks Anrechnung der für den alten Jagdschein entrichteten Stempelsteuer auf die nachzuentrichtende Steuer zu berechnen, wieviel von dem entrichteten Stempelbetrage verhältnismäßig auf den Rest der Gültigkeitsdauer des Jagdscheins für die Zeit nach dem Inkrafttreten des Gesetzes noch entfällt. Bruchteile von Monaten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

3. Der an Stelle des alten Jagdscheins neu zu erteilende Jagdschein ist für dieselbe Zeit wie der alte auszustellen. Der neu zu erteilende Jagdschein lautet zwar auf den ganzen Steuerbetrag, doch ist für die Berechnung des nachzuerhebenden Steuerbetrages nur die Gültigkeitsdauer des neuen Jagdscheins für die Zeit seit Inkrafttreten des Gesetzes maßgebend und der auf diese Zeit verhältnismäßig entfallende Anteil des Gesamtbetrages zu berechnen. Bruchteile von Monaten sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Von dem auf diese Weise ermittelten Betrage ist der nach Maßgabe des vorangegangenen Absatzes berechnete Betrag in Abzug zu bringen. Der verbleibende Rest, der nach der Vorschrift des § 11 des Stempelsteuergesetzes auf 0,50 M nach oben abzurunden ist, stellt die nachzuerhebende Steuer dar, die von dem Jagdscheinberechtigten zu erfordern ist.

4. Sind die Stempelvordrucke gegen Barzahlung bezogen, so ist von den Ausstellungsbehörden binnen einer Frist von weiteren 4 Wochen die Erstattung des angerechneten Stempelbetrages nach Muster 2 unter Beifügung der eingezogenen Jagdscheine bei dem Verkehrssteueramt (Hebestelle) in Antrag zu bringen.

5. Im Falle des Abrechnungsverfahrens ist von der die Vordrucke beziehenden Behörde eine gleiche Erstattungsberechnung aufzustellen. Dieselbe ist, sofern nach der Vorschrift in Ziffer 65 Abs. 3 Satz 3 der Ausführungsbestimmungen ein barer Ankauf von Jagdscheinvordrucken stattfindet, zu diesem Zeitpunkte dem Verkehrssteueramt (Hebestelle) vorzulegen. Findet ein Ankauf im Laufe des Rechnungsjahres nicht statt, so ist die Erstattungsberechnung am Schlusse des Rechnungsjahres dem Verkehrssteueramt einzureichen.

6. Das Verkehrssteueramt hat nach Eingang der Erstattungsberechnung das Weitere wegen der Inabgangstellung des als vereinnahmt nachgewiesenen Stempelbetrages zu veranlassen.

b) Zu Ic des Gesetzes vom 28. Dezember 1921 und Tarifstelle 48 des Stempelsteuergesetzes:

1. Für die in der Tarifstelle 48 I unterfallenden Pacht- und Mietverträge mit einem 25 000,— M übersteigenden Jahrespacht- oder -mietzins haben vom Tage des Inkrafttretens des Gesetzes an die erhöhten Steuersätze Anwendung zu finden.
2. Soweit solche Verträge über diesen Zeitpunkt hinaus im voraus versteuert worden sind, sind sie spätestens bis zum Ablauf der in Tarifstelle 48 Abs. 9 vorgesehenen Frist mit dem erhöhten Steuersatz nachzuversteuern.

Danzig, den 17. Januar 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Volkmann.

Muster 1.

Antrag

auf Erteilung eines Stempelbogens für eine polizeiliche Genehmigung.

Name: .....
Stand: des Antragstellers: .....
Wohnung: .....

Die Genehmigung ist beantragt für

A. eine Lustbarkeit.*)

a) **Art der Lustbarkeit:** (vergl. Ziffer 68 Abs. 4 der Ausf. Best. z. L. St. G. v. 16. 8. 10 — Zentr. Bl. der Abgabengesetzgebung u. Verwaltung Beilage zu Nr. 20 v. 24. 9. 10): .....

b) **Veranstalter der Lustbarkeit:** (Einzelunternehmer oder Personenmehrheit, Gesellschaft, Verein usw.) .....

c) **Umfang der Lustbarkeit:** (falls sie zu den geringfügigeren gehört, ist das besonders zu begründen — Vergl. Ziffer 68 Abs. 2 der Ausf. Best. zu L. St. Ges.): .....

d) **Datum der Lustbarkeit:** (falls sich die Lustbarkeit über mehr als einen Tag (aufeinanderfolgende Tage) oder einen längeren Zeitraum erstreckt, ist das besonders zu begründen — vergl. Ziffer 68 Abs. 3 der Ausf. Best.): .....

e) **Ist die Lustbarkeit noch mit anderen Belustigungen verbunden und gegebenenfalls welcher Art** (vergl. Ziffer 68 Abs. 3 vorletzter Satz)? .....

f) **Ist mit der Genehmigung der Lustbarkeit gleichzeitig eine Verlängerung der Polizeistunde verbunden (s. weiter unter B.):** .....

B. die Verlängerung der Polizeistunde.*)

a) Für welches Gasthaus oder welche Vergnügungsstätte? .....

b) Bis wieviel Uhr? .....

c) Für welchen Zeitraum? .....

d) Der die Genehmigung nachsuchende Betrieb gehört zur Gewerbesteuerklasse: .....

(Orts- u. Zeitangabe) .....

(Ausstellende Behörde) .....

(Unterschrift) .....

Der Stempel ist festgesetzt auf ..... M

Danzig, den .....

Verkehrssteueramt (Hebestelle).

*) Das Nichtzutreffende ist zu durchstreichen.

Muster 2. **Erstattungs-**

über Stempelbeträge, welche nach dem Gesetz vom 28. Dezember 1921 zur Änderung des Stempel-

1	2				3		
	Bezeichnung des Jagdscheinberechtigten				a) Ausstellungsdatum	b) Gültigkeitsdauer	c) Verwendeter Stempelbetrag
Lfd. Nr.	a) Name	b) Stand	c) Wohnort	d) Staatsangehörigkeit	des alten Jagdscheins		

An

das Verkehrssteueramt
(Hebestelle)

in Danzig

berechnung

steuergesetzes vom $\frac{31.\ 7.\ 95}{26.\ 6.\ 09}$ bei der Erteilung von Jahresjagdscheinen anzurechnen sind.

4	5	6	7	8	9
Erforderlicher Steuerbetrag für 1 Jahr nach dem erhöhten Satz	Gültigkeitsdauer des Jagdscheins seit Inkrafttreten des neuen Gesetzes (in 12 tel Bruchteilen)	Erforderlicher Steuerbetrag für die Gültigkeitsdauer des neuen Jagdscheins (Sp. 4 u. 5)	Anzurechnender Betrag (Sp. 3 c u. 5)	Nachzuerhebende Steuer (Sp. 6 u. 7)	Zu erstatten (Sp. 4 u. 7)

(Ort und Zeitangabe) . . . . . .

(Unterschrift) . . . . . .

10 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Kraftfahrzeugsteuergesetz.

§ 1.

Die Benutzung von Kraftfahrzeugen, die zur Beförderung von Personen oder Gütern zu Lande dienen, zum Befahren öffentlicher Wege oder Plätze, unterliegt einer Steuer nach diesem Gesetze.

Probe- und Überführungsfahrten gelten nicht als Benutzung im Sinne dieser Vorschrift. Der Senat ist ermächtigt, Bestimmungen darüber zu treffen, welche Fahrten als Probe- und Überführungsfahrten anzusehen sind; über die Frage, ob im Einzelfall eine Probe- oder Überführungsfahrt vorliegt, entscheidet auf Beschwerde die Oberzolldirektion.

§ 2.

Von der Steuer sind befreit Kraftfahrzeuge, die ausschließlich der Beförderung von Geräten von und zur Arbeitsstätte und dem Antrieb dieser Geräte dienen.

Auf eine nach dem Gesetz vom 8. April 1917 über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs (R. G. Bl. S. 329) zu zahlende Steuer ist eine nach Maßgabe dieses von demselben Unternehmer entrichtete Steuer nach näherer Bestimmung des Senats anzurechnen.

§ 3.

Steuerschuldner ist der Eigenbesitzer des Kraftfahrzeuges. Hat der Eigenbesitzer im Inland weder Wohnsitz noch dauernden Aufenthalt oder benutzt ein anderer als der Eigenbesitzer das Kraftfahrzeug widerrechtlich, so ist Steuerschuldner, wer das Kraftfahrzeug im Inland benutzt.

§ 4.

Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für

1. Krafträder, und zwar

a) Kleinkrafträder	50	Mark
b) sonstige Krafträder, bis 1,5 Pferdestärken	150	„
über 1,5 bis 3 „	200	„
„ 3 „ 3,5 „	300	„
„ 3,5 „ 4 „	400	„
„ 4 „	500	„

2. Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse für jede Pferdestärke oder einen Teil davon

von den ersten 4 Pferdestärken (1 bis 4)	120	Mark
„ „ nächsten 4 „ (5 „ 8)	150	„
„ „ nächsten 4 „ (9 „ 12)	200	„
„ „ weiteren „	300	„

3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Ausnahme der unter 4 genannten bei einem Eigengewichte des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs

bis 500 Kilogramm	400	Mark
über 500 „ 1000 „	800	„
„ 1000 „ 1500 „	1200	„
„ 1500 „ 2000 „	1500	„
„ 2000 „ 2500 „	1800	„
„ 2500 „ 3000 „	2000	„
„ 3000 „ 3500 „	2500	„
„ 3500 „ 4000 „	3000	„
„ 4000 Kilogramm	4000	„

4. elektrisch oder mit Dampf angetriebene Lastkraftwagen, sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum bei einem Eigengewichte des betriebsfertigen Kraftfahrzeuges

	bis	500	Kilogramm	200	Mark
über	500 „	1000	„	400	„
„	1000 „	1500	„	600	„
„	1500 „	2000	„	800	„
„	2000 „	2500	„	1000	„
„	2500 „	3000	„	1500	„
„	3000 „	3500	„	2000	„
„	3500 „	4000	„	2300	„
„	4000	Kilogramm	. . . . .	2500	„

Die Steuer beträgt für die Dauer von sechs Monaten zwei Drittel, für die Dauer von zwei Monaten ein Drittel der Jahressteuer.

§ 5.

Die Pferdestärken sind nach der Nutzleistung der Fahrzeuge entsprechend dem § 133 der Ausf.-Best. zum R. St. Ges. vom 3. 7. 1913 in der Fassung vom 26. 7. 1918 (R. Ges. Bl. 1913 S. 639 und 1918 S. 799) zu berechnen. Der Senat ist befugt, für diese Berechnung anderweite Bestimmungen zu erlassen, auch kann der Senat Bestimmungen über die Feststellung des Eigengewichts der betriebsfertigen Fahrzeuge und die Unterscheidungsmerkmale der einzelnen Fahrzeugarten treffen.

§ 6.

Bei Berechnung der Steuer sich ergebende Bruchteile einer Mark sind auf volle Mark nach oben abzurunden.

§ 7.

Die Steuer ist vor Benutzung des Kraftfahrzeuges gegen Lösung einer Steuerkarte zu entrichten.

§ 8.

Werden mehrere Kraftfahrzeuge von demselben Steuerschuldner benutzt, so ist für jedes Fahrzeug eine besondere Steuerkarte zu lösen.

Stellt der Steuerschuldner während der Gültigkeitsdauer der Steuerkarten an Stelle des bisherigen ein anderes Kraftfahrzeug ein, so ist er zur Entrichtung einer weiteren Steuer nur insoweit verpflichtet, als die Steuer für das neue Fahrzeug sich höher als die Steuer für das bisherige Fahrzeug berechnet. Wenn der Rest der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte nicht mehr als zwei Monate beträgt, so ist die nach Satz 1 nachzuzahlende Steuer entsprechend zu ermäßigen (§ 4 Abs. 2). Der Einstellung eines anderen Fahrzeugs steht es gleich, wenn ein Fahrzeug dergestalt umgebaut wird, daß dadurch der anzuwendende Steuersatz ein anderer wird. Eine Erstattung der Steuer findet in keinem Fall statt.

Im Falle der Veräußerung oder Vererbung eines Kraftfahrzeuges während der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte hat der Erwerber bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Karte keine Steuer zu entrichten, wenn die Karte auf den Namen des Erwerbers umgeschrieben wird. Die Umschreibung der Steuerkarte für ein schon im Besitz des Erwerbes befindliches Kraftfahrzeug auf das neu erworbene Kraftfahrzeug ist unzulässig.

§ 9.

Die Ausstellung der Steuerkarte ist spätestens drei Tage vor der Benutzung des Kraftfahrzeuges, bei benutzten Kraftfahrzeugen spätestens drei Tage vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der alten Steuerkarte, die Umschreibung der Steuerkarte im Falle des § 8 Abs. 2 spätestens drei Tage vor der Benutzung des neuen Fahrzeuges, im Falle des § 8 Abs. 3 spätestens drei Tage vor der Benutzung durch den neuen Eigenbesitzer bei der für den Wohn- oder Aufenthaltsort des Steuerschuldners zuständigen Steuerbehörde zu beantragen.

Für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland mit eigener Triebkraft eingehen, ist die Ausstellung der Steuerkarte alsbald nach dem Grenzübertritt, im übrigen vor der Benutzung des Fahrzeugs im Inland bei der nächsten zuständigen Steuerstelle zu beantragen.

Der Antrag hat zu enthalten:

1. den Namen, Stand und Wohnort des Steuerschuldners,
2. die Bezeichnung des Kraftfahrzeugs nach den für die Erhebung der Steuer wesentlichen Merkmalen,
3. den Zeitraum für den die Ausstellung der Steuerkarte begehrt wird.

Für steuerfreie Fahrzeuge hat der Eigenbesitzer vor der Benutzung eine Bescheinigung über die Steuerfreiheit zu beantragen.

§ 10.

Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge die Führung polizeilicher Kennzeichen vorgeschrieben ist, darf die Zuteilung oder die Ausgabe der Kennzeichen nur gegen Vorlegung der Steuerkarte oder der Bescheinigung über die Steuerfreiheit erfolgen.

Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Steuerkarte hat die Polizeibehörde auf Antrag der Steuerstelle die Ablieferung oder Einziehung der Zulassungsbescheinigung und die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen zu bewirken.

§ 11.

Der Führer des Kraftfahrzeugs hat die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerfreiheit unterwegs stets bei sich zu führen. Er ist verpflichtet, sie auf Verlangen den sich durch ihre Dienstkleidung oder sonst ausweisenden Grenz- und Steueraufsichtsbeamten sowie den Aufsichtsbeamten der Polizeiverwaltung vorzuzeigen und nötigenfalls die erforderliche Auskunft zu geben. Ein in der Fahrt begriffenes Kraftfahrzeug darf indessen lediglich aus diesem Anlaß außer im Grenzbezirke nicht angehalten werden.

§ 12.

Die Hinterziehung der Steuer wird mit einer Geldstrafe vom fünffachen bis zum zehnfachen Betrage der Steuer für eine Jahreskarte bestraft. Daneben kann im Wiederholungsfalle auf Gefängnis bis zu sechs Monaten erkannt werden.

§ 13.

Als Sicherheit für die Steuer, die Strafe und die Kosten kann das Kraftfahrzeug in Anspruch genommen werden.

§ 14.

Ist ein Steuerpflichtiger in der Bemessung des Beförderungsentgelts durch Vereinbarung gebunden, so steht diese Vereinbarung solchen Erhöhungen des Beförderungsentgelts nicht entgegen; die zur Deckung der Steuern in diesem Gesetze bestimmt und nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten sind.

Ist ein Steuerpflichtiger in der Bemessung des Beförderungsentgelts durch Tarife oder Höchstpreise gebunden, die behördlicher Festsetzung oder Genehmigung unterliegen, so sind die Tarife auf Antrag des Steuerpflichtigen insoweit zu ändern, als dies nach Lage der gesamten Verhältnisse als angemessen zu erachten ist.

§ 15.

Die Ausführungsbestimmungen zu diesem Gesetz erläßt der Senat. Er ist befugt, für Kraftfahrzeuge, die aus dem Ausland eingehen, Steuerermäßigungen, Steuerbefreiungen oder sonstige Erleichterungen anzuordnen, insbesondere im Falle der Gegenseitigkeit; er kann auch bestimmen, daß für solche Fahrzeuge ein Vergeltungsrecht zur Anwendung gebracht wird und über die Vorschriften dieses Gesetzes hinausgehende Steuersätze erhoben werden.

§ 16.

Dieses Gesetz tritt rückwirkend mit dem 1. November 1921 in Kraft. Gleichzeitig treten die Vorschriften des Reichsstempelgesetzes vom 3. Juli 1913 über Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge (§§ 62 bis 71, Tarifnummer 8) sowie das Gesetz vom 18. Mai 1908 (Reichsgesetzblatt Seite 210) betreffend die Stempel-

abgabe von Erlaubniskarten für Kraftfahrzeuge ausländischer Besitzer außer Kraft, soweit nicht § 5 dieses Gesetzes etwas anderes bestimmt.

Bis zum Erlaß einer allgemeinen Abgabenordnung bleiben die allgemeinen Bestimmungen des Reichsstempelgesetzes (Abschn. XII) auch für dieses Gesetz, soweit in ihm oder in den zu seiner Ausführung erlassenen Ausführungsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist, gültig mit der Maßgabe, daß für die Rechtsmittel in Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung der zu diesem Gesetz festgesetzten Abgaben und das Rechtsmittelverfahren an Stelle des § 110 R. St. Ges. die Verordnung über die Rechtsmittel im Reichsstempel-, Wechselstempel-, Verkehrssteuer-, Erbschaftssteuer- und Kohlensteuersachen vom 21. Oktober 1918 Pr. G. S. S. 162 entsprechende Anwendung zu finden hat.

Die auf Grund des Reichsstempelgesetzes gelösten Steuerkarten bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig, wenn sie vor dem 10. Oktober 1921 gelöst sind. An Stelle von später gelösten Karten sind neue Karten nach den Vorschriften dieses Gesetzes zu lösen; dabei ist die Steuer für die alte Karte, soweit sie verhältnismäßig auf den Rest der Gültigkeitsdauer entfällt, auf die Steuer für die neue Karte anzurechnen. Hierbei werden Bruchteile von Monaten nicht berücksichtigt.

Danzig, den 28. Dezember 1921.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Sahm. Dr. Volkmann.

Vorläufige Ausführungsanweisung zum Kraftfahrzeugsteuergesetz vom 28. Dezember 1921 G. Bl. S. 24.

§ 1.

Bis zum Erlaß der endgültigen Ausführungsbestimmungen erfolgt die Erhebung der Kraftfahrzeugsteuer für die Benutzung aller der in §§ 1 und 4 des Gesetzes aufgeführten Kraftfahrzeuge entsprechend den bisherigen, in den §§ 131—148, 150—161 der Ausführungsbestimmungen vom 20. August 1918 — Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 583 — zum Reichsstempelgesetz vom 3. Juli 1913 — R. G. Bl. S. 639 — enthaltenen Vorschriften, soweit diese nicht durch das Kraftfahrzeugsteuergesetz oder in nachstehendem abgeändert sind.

§ 2.

1. **Zu § 132 der A.-B.** Das Eigengewicht der Krafträder wird auf 250 kg erhöht.
2. Als Kleinkrafträder gelten Fahrräder mit Hilfsmotoren.

§ 3.

Zu § 133 der A.-B. Für die Kraftwagen der in § 4 unter Ziffer 3 und 4 des Gesetzes bezeichneten Art ist das aus der Zulassungsbescheinigung ersichtige Eigengewicht der Wagen der Steuerberechnung zugrunde zu legen.

§ 4.

1. Wird die Erteilung einer Steuerkarte für ein Kraftfahrzeug beantragt, welches einem Unternehmen im Sinne des § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs vom 8. April 1917 (R. G. Bl. S. 329) dient, so ist dies bei Stellung des Antrages der Steuerstelle anzumelden. Die Steuerstelle hat das Kraftfahrzeug in eine besondere Liste einzutragen, durch welche die Anrechnung der Kraftfahrzeugsteuer auf die nach dem Gesetze über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs zu erhebende Steuer überwacht wird. Die Vorschriften des Gesetzes über die Besteuerung des Personen- und Güterverkehrs hinsichtlich der Anmeldung und Entrichtung der nach diesem Gesetz zu erhebenden Steuer bleiben unberührt.
2. Bei Entrichtung der Beförderungssteuer im Abrechnungsverfahren wird der anzurechnende Betrag der Kraftfahrzeugsteuer von der Beförderungssteuer abgesetzt. Findet die Entrichtung der Beförderungssteuer im Wege der Einzelversteuerung statt, so ist beim Ablauf der Gültigkeitsdauer

der Steuerkarte oder bei früherer Aufgabe des Unternehmens zu diesem Zeitpunkt die Anrechnung anzumelden.

3. Wird eine Anrechnung beantragt, so ist die schriftliche Erklärung abzugeben, mit welchen Fahrzeugen die steuerpflichtige Beförderung ausgeführt ist, und die Richtigkeit dieser Erklärung zu versichern.

§ 5.

Zu §§ 136 und 148 der A.-B.

1. Neben der zu entrichtenden Steuer sind die jeweilig für die Herstellung des Vordrucks für die Steuerkarte entstandenen Kosten an die Steuerstelle zu vergüten.
2. Entsprechendes gilt bei der Ausstellung von Ersatzkarten.
3. Die aufkommenden Beträge sind als Verwaltungskostenbeiträge zu vereinnahmen.

§ 6.

Ausländische Kraftfahrzeuge.

(1) Die Abgabe von Steuerkarten für Kraftfahrzeuge beträgt, sofern der Besitzer weder im Inland wohnt noch sich daselbst dauernd aufhält, bei vorübergehender Benutzung des Kraftfahrzeugs im Inland:

1. für Kleinkrafträder während eines Aufenthalts von nicht mehr als 10 Tagen im Jahre 5,— M
2. für Krafträder während eines Aufenthalts von nicht mehr als 30 Tagen im Jahre 30,— „
3. für Personenkraftwagen mit Ausnahme der Kraftomnibusse während eines Aufenthalts
   von 1 Tage . . . . . 50,— „
   „ 2 bis höchstens 5 Tagen im Jahre . . . . . 120,— „
   „ mehr als 5 bis höchstens 15 Tagen im Jahre . . . . . 250,— „
   „ mehr als 15 bis höchstens 30 Tagen im Jahre . . . . . 400,— „
4. für Kraftomnibusse, Lastkraftwagen, elektrisch oder mit Dampf betriebene Lastkraftwagen sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum während eines Aufenthalts
   von 1 Tage . . . . . 30,— M
   „ 2 bis höchstens 5 Tagen im Jahre . . . . . 80,— „
   „ mehr als 5 bis höchstens 15 Tagen im Jahre . . . . . 150,— „
   „ mehr als 15 bis höchstens 30 Tagen im Jahre . . . . . 250,— „

(2) Die Tage des inländischen Aufenthalts brauchen nicht unmittelbar aufeinander zu folgen.

(3) Für Kleinkrafträder ist bei einem Aufenthalt von mehr als 10 Tagen und für die anderen vorgenannten Fahrzeuge bei einem Aufenthalt von mehr als 30 Tagen eine nach § 4 des Gesetzes zu versteuernde Inlandskarte zu lösen.

(4) Für jedes Fahrzeug ist eine besondere Steuerkarte zu lösen.

(5) Neben der Steuer nach Abs. 1 ist die Vergütung nach § 5 dieser Anweisung zu entrichten.

§ 7.

Zu § 155 der A.-B. Durch die wiederholte Ausstellung einer Steuerkarte darf für Kleinkrafträder der Zeitraum von 10 Tagen, für die anderen Fahrzeuge der Zeitraum von 30 Tagen nicht überschritten werden. Wird dieser Zeitraum überschritten, so geschieht die Anrechnung der entrichteten Abgabe auf die weiter zu erhebende Steuer entsprechend den Vorschriften in Absatz 3 des § 155.

§ 8.

(1) Die Kraftfahrzeuge, deren Benutzung der Steuerpflicht nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz unterliegt und für die eine Steuerkarte bisher nicht gelöst worden ist, haben eine solche binnen 4 Wochen nach Verkündung des Gesetzes bei dem Verkehrssteueramt zu lösen. Der Geltungsbeginn der Karte ist auf den 1. November 1921 festzusetzen.

(2) Die seit dem 10. Oktober 1921 erteilten und nach den bisherigen Bestimmungen versteuerten Erlaubniskarten sind durch das Verkehrssteueramt binnen 4 Wochen nach der Verkündung des Gesetzes von

den Steuerpflichtigen wieder einzuziehen. Letztere sind hierbei zu einer Erklärung zu veranlassen, ob sie anstelle der ungültig gewordenen Erlaubniskarte die Erteilung einer Steuerkarte nach den Vorschriften des Kraftfahrzeugsteuergesetzes beantragen. Wird ein solcher Antrag vor oder spätestens bei Rückreichung der Erlaubniskarte gestellt — ein später eingehender Antrag ist nicht zu berücksichtigen — so ist, sofern die Karte vor dem 1. November 1921 ausgestellt worden ist, zwecks Anrechnung der für die alte Karte entrichteten Steuer auf die nachzuentrichtende zu berechnen, wieviel von dem entrichteten Steuerbetrag verhältnismäßig auf den Rest der Gültigkeitsdauer für die Zeit nach dem 1. November 1921 entfällt. Bruchteile von Monaten sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

(3) Die an Stelle der alten Karte zu erteilende Steuerkarte ist für dieselbe Zeit wie die alte auszustellen, doch können für Karten mit einer Gültigkeitsdauer von vier Monaten auch Steuerkarten mit einer Gültigkeitsdauer von sechs Monaten erteilt werden, worauf die Steuerpflichtigen bei der an sie nach Abs. 2 ergehenden Aufforderung auf Rückreichung der Steuerkarten hinzuweisen sind. Für die Berechnung des zu erhebenden Steuerbetrages ist aber nur die Gültigkeitsdauer der neuen Steuerkarte seit dem 1. November 1921 maßgebend. Es ist deshalb der auf diese Zeit verhältnismäßig entfallende Anteil des Gesamtbetrages der nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz fällig gewordenen Steuer zu berechnen; Bruchteile von Monaten sind hierbei nicht zu berücksichtigen. Von dem auf diese Weise ermittelten Betrage ist der nach Maßgabe des vorangegangenen Absatzes berechnete Betrag in Abzug zu bringen. Der verbleibende Rest, der nach der Vorschrift im § 6 des Gesetzes auf volle Mark nach oben abzurunden ist, stellt die nachzuerhebende Steuer dar und ist von dem Steuerpflichtigen zu erfordern.

(4) Bei der Erteilung von Steuerkarten für Erlaubniskarten, die seit dem 1. November 1921 ausgestellt und nach den bisherigen Vorschriften versteuert worden sind, ist der gesamte für die Erlaubniskarte entrichtete Steuerbetrag von der nach dem Kraftfahrzeugsteuergesetz fällig gewordenen Steuer in Abzug zu bringen. Für die Geltungsdauer der neuen Karte gilt das in Absatz 3 Gesagte.

(5) Wird die Erteilung einer Steuerkarte für eine nach dem 1. November 1921 ausgestellte Erlaubniskarte nicht in Antrag gebracht, so ist gleichwohl die Steuer entsprechend den vorangegangenen Bestimmungen ohne Erteilung einer Karte nachzuerheben.

§ 9.

Diese Anweisung tritt mit der Verkündung des Gesetzes in Kraft.

Danzig, den 17. Januar 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Volkmann.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.